

Das Programm „Arbeit beim Partner“

Das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) unterstützt Organisationen der Jugendarbeit und des Jugendaustausches durch einen Zuschuss zu den Personalkosten für junge Beschäftigte aus dem Partnerland.

I) Ziele

Das Programm „Arbeit beim Partner“ hat folgende Ziele:

- Die Vertiefung und Intensivierung der interkulturellen Zusammenarbeit zwischen Organisationen in Deutschland und in Frankreich
- Unterstützung beim Aufbau neuer Projekte,
- Umsetzung der Prioritäten des DFJW,
- Aufbau von Partnerschaften zwischen den Jugendorganisationen und dem DFJW.

Das Programm „Arbeit beim Partner“ ermöglicht den Beschäftigten:

- den Vereins- und Organisationssektor des Partnerlandes besser kennenzulernen,
- ihre Sprachkenntnisse zu vertiefen,
- die Aufnahmeorganisation von ihren eigenen Erfahrungen profitieren zu lassen,
- an der Vertiefung der Beziehung, sowie an der Intensivierung der interkulturellen Kooperation zwischen Organisationen der Jugendarbeit in Deutschland und Frankreich mitzuwirken.

II) Auswahlkriterien

Für die Auswahl der teilnehmenden Organisationen werden folgende Elemente berücksichtigt:

- Geographische Situation: Strukturen aus Regionen, in denen es wenig deutsch-französische Jugendbegegnungen gibt, werden bevorzugt.
- Erstmalige Antragsteller
- Anzahl der Aktivitäten, Anzahl der Teilnehmende
- Anzahl der Partner
- Zusammenarbeit mit DFJW Zielgruppen
- Tätigkeitsbereiche, die den prioritären Arbeitsfeldern des DFJW entsprechen
- Partnerschaften in anderen spezifischen DFJW Programmen (Tandem, deutsch-französischer Freiwilligendienst...)

Für die Arbeitsstelle:

- Tätigkeitsfeld: Entwicklung einer deutsch-französischen Aktivität, Entwicklung und Durchführung eines neuen Projekts
- Betreuung durch eine feste Mitarbeiterin/einen festen Mitarbeiter der Organisation

- Bezahlung, Anzahl der festgelegten Arbeitsstunden
- Ebenso von Vorteil: Fortbildungen, Essensmarken (in Frankreich), Beteiligung an täglich anfallenden Transportkosten zur Arbeitsstelle

Für die Kandidatinnen und Kandidaten:

- Die Teilnahme ist bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres möglich
- Der feste Wohnsitz muss in Deutschland liegen, damit der Arbeitsaufenthalt in Frankreich unterstützt werden kann und umgekehrt.
- Sie müssen über ausreichende Sprachkenntnisse in der Partnersprache verfügen. Das DFJW kann Stipendien für Intensivsprachkurse **vor** dem Arbeitsaufenthalt vergeben.
- Sie sollten nach Möglichkeit eine abgeschlossene Ausbildung, bzw. ein abgeschlossenes Studium vorweisen können.

III) Verwaltungsverfahren

Im September wird eine E-Mail an alle Partner geschickt, die bereits an dem Programm AbP teilgenommen haben. Andere Organisationen, die Interesse an dem Programm geäußert haben, erhalten diese E-Mail ebenfalls. In dieser E-Mail werden die Interessenten gebeten **bis zum 15. Oktober** ein Dossier für das Folgejahr einzureichen.

Dieses Dossier umfasst:

- Ein Anschreiben, welches die Anfrage formalisiert und welches präzisiert, ab wann die Stelle besetzt werden soll.
- Eine Beschreibung der Stelle
- Den ausgefüllten Fragebogen „Kriterien“

Eine Zu- oder Absage wird nach der Verabschiedung des Budgets durch den Verwaltungsrat des DFJW erteilt. Normalerweise tagt der Verwaltungsrat im Dezember.

Das DFJW kann sich zu einer Förderung von entweder 12 oder 24 Monaten verpflichten, abhängig von der Anfrage der Aufnahmeorganisation und unter Vorbehalt der Übereinstimmung der Stelle mit den Auswahlkriterien des Programms des DFJW.

Die Zustimmung des DFJW für einen Förderzeitraum von 24 Monaten wird für zwei aufeinanderfolgende Stellen von je 12 Monaten vergeben. Sie steht unter Vorbehalt der jährlichen Verabschiedung des Budgets durch den Verwaltungsrat des DFJW.

Die Verpflichtung des DFJW über einen Zeitraum von 24 Monaten soll eine bessere Planung der Aktivitäten und der Rekrutierung in der Aufnahmeorganisation gewährleisten. In jedem Fall muss ein Antrag auf Förderung für jeden Kandidaten und für jedes Kalenderjahr erneut gestellt werden.

Das Programm „Arbeit beim Partner“ soll neue deutsch-französische Projekte ermöglichen. Die Aktivität der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers in der Aufnahmeorganisation darf keinen dauerhaften Arbeitsplatz ersetzen.

Wird dem Antrag stattgegeben, muss die Aufnahmeorganisation, nachdem sie eine geeignete Kandidatur für die Stelle gefunden hat, folgende Dokumente an das DFJW schicken:

- Ein Antragsformular
- Einen Lebenslauf des Kandidaten
- Den Arbeitsvertrag
- Die Adresse der Kandidatin/des Kandidaten in ihrem/seinem Herkunftsland
- Eine Kopie des Nachweises über die Sozialversicherung

Der Arbeitsvertrag kann sich ins nächste Kalenderjahr erstrecken. In diesem Fall sind diese Dokumente gemeinsam mit dem Antragsformular auf Zuschussung nur im ersten Jahr bereitzustellen. Im zweiten Kalenderjahr muss lediglich das Antragsformular für den Zuschuss der restlichen Monate eingeschickt werden.

Nach Bearbeitung des Dossiers wird ein Bewilligungsbrief verschickt. Ein Abschlag wird alle drei Monate ausgezahlt.

IV) Finanzierung

- Das DFJW bewilligt der einstellenden Organisation einen monatlichen Zuschuss von 800 € zu den Gehaltskosten auf Basis einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden, d.h. 130 Stunden im Monat. Der Arbeitgeber muss das im jeweiligen Land geltende Arbeitsrecht beachten.
- Der Arbeitnehmerin/Dem Arbeitnehmer wird eine Fahrtkostenpauschale zwischen seinem Heimatort und dem Ort der Anstellung einmalig auf Basis des doppelten Tabellensatz des DFJW erstattet. Die Zahlung erfolgt an die Aufnahmeorganisation und ist dem Arbeitnehmer auszuführen.
- Die einstellende Organisation übernimmt für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer die vollen Kosten der Sozialversicherung.

V) Rahmenbedingungen

- Es wird ein Arbeitsvertrag von 12 Monaten abgeschlossen.
- Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer bei den gesetzlich vorgesehenen Versicherungen (wie Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege-, Rentenversicherung etc.) anmelden und dies dem DFJW nachweisen.
- Je nach Arbeitgeber sind weitere verbindliche Regelungen zu beachten: Hausordnung, Tarifvereinbarung und/oder *règlement interne* (Frankreich).
- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer profitiert in gleichgestellter Weise von den sozialen Regelungen und Vorgaben, die in der Aufnahmeorganisation gelten.
- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhält eine Vergütung, die **mindestens** dem gesetzlichen Mindestlohn für eine Mindestarbeitszeit von 30 Stunden pro Woche (130 Stunden/Monat) entspricht.
- Der Arbeitgeber weist die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer in ihren/seinen Arbeitsbereich ein.
- Der Arbeitgeber übernimmt die Reisekosten, die für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit anfallen.
- Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer für die Teilnahme an der vom DFJW jährlich organisierten Auswertungstagung des Programmes freistellen.

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer zu Beginn ihres/seines Aufenthalts über die Tätigkeit und die finanzielle Unterstützung des DFJW aufzuklären.
- Der Arbeitgeber übermittelt dem DFJW einen Verwendungsnachweis.

Das DFJW wendet sich direkt an die Teilnehmenden, um nach einigen Monaten einen Zwischenbericht sowie spätestens einen Monat nach Vertragsende einen Abschlussbericht zu erhalten. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann ihrem/seinem Arbeitgeber eine Kopie übermitteln.

Die Aufnahmeorganisation ist angehalten, die Rahmenbedingungen des Programmes „Arbeit beim Partner“ zu respektieren. Um die Einhaltung der Rahmenbedingungen zu kontrollieren, kann das DFJW vor Ort Kontrollen durchführen oder stichprobenartig Dokumente verlangen.

Kontakt: marceaux@ofaj.org

Stand: Februar 2020